

nachfolgers mit einer Buße bis auf 1000 Fr. zu belegen, und es sind überdies die noch unverkauften Exemplare zu Händen des Autors zu confisciren.

Art. 6.

Der verletzte Autor oder sein Rechtsnachfolger ist außerdem berechtigt, eine Entschädigung anzusprechen, welche das Gericht nach Anhörung der Parteien nach freiem Ermessen bestimmt.

Art. 7.

Die Uebertretungen des Concordats sind von den competenten Gerichten des Kantons, in welchem der unbefugte Nachdruck oder Verkauf stattfand, zu beurtheilen.

Art. 8.

Der Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthumsrechts kann durch Staatsvertrag auf die Erzeugnisse derjenigen Staaten ausgedehnt werden, welche Gegenseitigkeit halten und zugleich durch mäßige Eingangszölle auf die Erzeugnisse der schweizerischen Literatur und Kunst den Debit derselben ermöglichen.

Ein solcher Staatsvertrag ist für die einzelnen Kantone nur durch ihre Zustimmung verbindlich.

Art. 9.

Dieses Concordat tritt in Kraft, sobald die Mehrheit der Kantone dasselbe genehmigt und die Bundesbehörde nach Art. 7 der Bundesverfassung Einsicht davon genommen hat.

In dem Berner Großen Rathe eröffnete Regierungs-Vizepräsident Blösch, als Berichterstatter, die Verhandlungen darüber: Ich soll Ihnen, begann derselbe, über einen Gegenstand Bericht erstatten, der für Wenige großes Interesse hat, der aber seiner Natur nach schwierig zu erledigen ist, denn es gibt im Gebiete der Gesetzgebung leicht keinen andern Gegenstand, der eine so verschiedene Auffassung erleidet. Die Einen sagen: wenn Einer ein Buch herausgibt und ein Anderer dasselbe kauft, so ist der Letztere der ausschließliche Eigenthümer des gekauften Buches, er mag Abschriften davon nehmen, so viele er will; ebenso verhält es sich mit der Vervielfältigung eines Gemäldes. Es läßt sich nicht läugnen, daß für diesen Gesichtspunkt der gewöhnliche natürliche Verstand spricht, aber der entgegengesetzte Gesichtspunkt hat auch Vieles für sich. Die Andern sagen nämlich: wenn Jemand ein Buch ausgearbeitet hat und dasselbe veröffentlicht, oder wenn er ein Gemälde oder ein anderes Kunstwerk vollendet hat, so ist damit ein geistiges Eigenthum verbunden, welches durch die Vervielfältigung des Buches oder des Kunstwerkes nicht verloren geht, und wer das Erzeugniß der Wissenschaft oder der Kunst vervielfältigt ohne die Zustimmung des Verfassers oder des Künstlers, begeht eine Art Diebstahl an ihm. Abgesehen von der rein civilrechtlichen Auffassung der Sache, läßt sich der Streit, wenn man mehr das öffentliche Interesse in's Auge faßt, kürzer entscheiden, indem man sagt, der Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums sei ein Gebot für jeden civilisirten, wohlgeordneten Staat. Denn darüber waltet kein Zweifel, daß, namentlich in einem kleinen Staate, wie dem unsrigen, die Personen, welche sich mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten befassen, in der Regel wenig materielle Vortheile davon haben, wenn ihnen nicht ein gewisser Schutz zu Theil wird, und daß der Mangel dieses Schutzes im Effekte nichts anderes ist als ein Niederschlagen der geistigen und künstlerischen Thätigkeit; während umgekehrt das Verleihen dieses Schutzes die einzige mögliche Art ist, um namentlich in kleinen Staaten diese Thätigkeit zu unterstützen. Während der Streit über die civilrechtliche Frage noch lange fortbauern mag, ist er über die letztere Frage

erledigt. In neuerer Zeit kam in den meisten europäischen Staaten die Ansicht zur Geltung, ein Staat, der das literarische und künstlerische Eigenthum nicht schütze, begünstige eine Art Piraterie, indem der Nachdruck ein unredliches Gewerbe sei, und die Folge war diese, daß in den meisten andern Staaten mehr oder weniger strenge Verbote dagegen erlassen wurden. Ein solches Verbot besteht in der Schweiz nicht, und sie hat vermöge ihrer Lage den Nachtheil, daß viele Nachdrucker sich aus den benachbarten Staaten, wo sie ihr Gewerbe nicht mehr treiben dürfen, auf ihr Gebiet flüchten (eine Zeit lang hatten sie namentlich in Herisau ihren Sitz). Es ist zu befürchten, daß für die Schweiz im Laufe der Zeit Unannehmlichkeiten aus einer solchen Stellung erwachsen könnten, und ich soll hier beifügen, daß die erste Anregung von Außen kam, indem man die Schweiz, freilich in ganz freundlicher Form, einlud, mit den übrigen Staaten in dieser Beziehung Schritt zu halten. Der Bundesrath setzte die Kantone davon in Kenntniß, und ergriff, obschon von der Ansicht ausgehend, dieser Gegenstand falle nicht in das Bereich der Bundesgesetzgebung, dennoch die Initiative und schrieb eine Konferenz aus, um wenn möglich ein Concordat unter den Kantonen anzubahnen. An der ersten Konferenz, welche am 4. Februar 1854 stattfand, theilnahmen schon 14 Stände, nämlich Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Basellandschaft, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Waadt. Diese erste Konferenz beschränkte sich auf den Erfolg, daß der Bundesrath ersucht wurde, den Entwurf eines Concordats auszuarbeiten und hernach eine zweite Konferenz zu veranstalten. Dieser Einladung entsprach denn auch der Bundesrath und schon im Mai 1854 lag ein ausgearbeiteter Entwurf vor. Am 15. Juli gl. J. fand eine zweite Konferenz statt, an welcher sich noch fünf andere Stände vertreten ließen, nämlich Uri, Zug, Appenzell J. R., Neuenburg und Genf. Der vom Bundesrath vorgelegte Entwurf wurde nun artikelweise berathen und gestützt auf das Ergebnis dieser Berathung ein neuer Entwurf ausgearbeitet, der nun Gegenstand Ihrer Berathung ist. Da wir es mit einem Concordate zu thun haben, so wäre es eine sehr vergebliche Mühe, auf die einzelnen Artikel einzutreten, und es handelt sich also einfach darum das Concordat anzunehmen oder abzulehnen; mir aber liegt es ob, der Versammlung wenigstens in kurzen Zügen die Hauptbestimmungen des Concordats darzustellen. Ich beginne absichtlich mit dem Schlusse. Es heißt im Art. 9, dieses Concordat trete in Kraft, sobald die Mehrheit der Kantone dasselbe genehmigt habe. Es gibt Gesetze, die jeder einzelne Kanton ganz gut für sich allein erlassen kann, ohne daß er sich um andere Kantone zu kümmern braucht; es gibt aber auch andere Gesetze, hinsichtlich welcher man sagen muß, die Ectassung derselben nütze gar nichts, wenn nicht eine ansehnliche Zahl von Kantonen denselben beitrete. Was wollen wir den Nachdruck verbieten, wenn er z. B. in Solothurn erlaubt ist? Daher ist hier die Genehmigung der Mehrheit der Kantone vorbehalten, und zwar nicht bloß der Mehrheit derjenigen, welche sich bei der Konferenz theilnahmen, sondern der Mehrheit sämtlicher Kantone der Schweiz. Der heutige Entscheid des Großen Rathes, sofern er bejahend ausfällt, ist daher dieser Bedingung unterworfen. Nachdem ich dieses vorausgeschickt, gehe ich auf die einzelnen Artikel über. Art. 1 hatte im ersten Entwurfe eine andere Fassung, indem nach demselben auch innerhalb des Concordatsgebietes der Schutz nur den Bürgern der concordirenden Kantone zu gut gekommen wäre. Im zweiten Entwurfe wurde diese Bestimmung abgeändert und zwar namentlich aus zwei Gründen. Vorerst wäre eine sonderbare Anomalie in Hinsicht auf die französischen Bürger eingetreten. Man darf nicht vergessen, daß die Franzosen kraft eines Vertrages zwischen beiden Ländern in der Schweiz die gleichen Rechte bezüglich des Gewerbsverkehrs und der Nieder-